

Beginn: 19:00 Uhr
 Ende: 20:26 Uhr

Sitzung-Nr: 01/vr/003/2014
 WP.: 2014/2019

NIEDERSCHRIFT

über die am 25.09.2014

**im Sitzungssaal des Rathauses der Verbandsgemeinde, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels
 stattgefundene 3. Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels**

Zeit, Ort und Tagesordnung wurden am 16.09.2014 öffentlich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 6 GemO)

Alle Ratsmitglieder wurden am 10.09.2014 schriftlich eingeladen.

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder gemäß § 29 GemO: 33

Zahl der Beigeordneten: 3, stimmberechtigte Beigeordnete: 2

Zu Beginn der Sitzung waren anwesend:

Bürgermeister

Kurt Wagenführer	
------------------	--

Erster Beigeordneter

Wolfgang Grötsch	
------------------	--

Beigeordneter und Ratsmitglied

Thomas Kiefer	
---------------	--

Beigeordnete und Ratsmitglied

Christiane Heming-Herzog	
--------------------------	--

Ratsmitglieder

Martin Berberich	bis 20:25 Uhr nach Top 7
------------------	--------------------------

Edwin Gensheimer	
------------------	--

Iris Grötsch	
--------------	--

Hermann Hahn	
--------------	--

Werner Kempf	
--------------	--

Klaus Kirsch	
--------------	--

Michael Martin	
----------------	--

Thomas Munz	
-------------	--

Hans Bosch	
------------	--

Ursula Heck	
-------------	--

Christiane Huber	
------------------	--

Jörg Sigmund	
--------------	--

Ernst Spieß	
-------------	--

Peter Wittmann	
----------------	--

Elizabeth Wollenweber	bis 19:52 Uhr nach Top 5
-----------------------	--------------------------

Thomas Wollenweber	
--------------------	--

Florian Conrad	
----------------	--

Rudi Erdle	
------------	--

Sonja Keßler	ab 19:22 Uhr bei Top 3
--------------	------------------------

Peter Nöthen	bis 20:20 Uhr nach Top 6
--------------	--------------------------

Elisabeth Freudenmacher	
-------------------------	--

Werner Schreiner	
------------------	--

Jakob Kopp	
------------	--

Dieter Schwarzmann	
--------------------	--

Sachverständige

Frau Lürer	Igr AG zu TOP 4
------------	-----------------

Frau Lehnertz	WSW & Partner GmbH zu TOP 3
---------------	-----------------------------

Ortsbürgermeister

Christian Burkhart	
Reinhard Denny	
Heinz Hertel	
Jürgen Munz	
Stefan Renno	

Ferner sind anwesend

Sabine Roth	Erste Beigeordnete in Vertretung von Ortsbürgermeister Harald Jentzer
Rheinpfalz-Redaktion Landau	
Redaktion Trifels-Kurier	

Verwaltung

Anette Braun	
Frank Klos	
Jürgen Kölsch	
Reiner Paul	
Gabi Spies	
Hans-Peter Spies	

Schriftführer

Andreas Matz	
--------------	--

Abwesend:**Ratsmitglieder**

Ernst Braun	entschuldigt
Thomas Dietrich	entschuldigt
Anja Mohra	entschuldigt
Dr. Viktor Schulz	entschuldigt
Matthias Dienes	entschuldigt
Rudi Dentzer	entschuldigt

Ortsbürgermeister

Gerhard Hammer	entschuldigt
Harald Jentzer	entschuldigt
Dominik Rubiano Soriano	entschuldigt

Tagesordnung:**A. Öffentlicher Teil**

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
- 3 Beratung und Beschlussfassung über einen Lärmaktionsplan
Vorlage: 01/254/IV/690/2014
- 4 Vorstellung des gesamträumlichen Standortkonzeptes für die Errichtung von Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels
Vorlage: 01/255/IV/691/2014
- 5 Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme zur Anhörung des Einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar - Teilregionalplan Windenergie
Vorlage: 01/257/VI/086/2014
- 6 Beratung und Beschlussfassung über die Absichtserklärung zum interkommunalen Verbundprojekt zur Errichtung und Betrieb eines Windenergieparks im Pfälzer Wald
Vorlage: 01/256/VI/085/2014
- 7 Resolution gegen die Änderung des Landeswahlgesetzes, soweit der Gesetzesentwurf eine Ausgliederung der gesamten VG Annweiler aus dem Wahlkreis 49 (Südliche Weinstraße) und Eingliederung zum Wahlkreis 48 (Pirmasens) vorsieht
- 8 Anfragen
- 9 Informationen

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden, stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnete die Sitzung. Einwände gegen die Niederschrift der letzten Sitzung wurden keine erhoben.

1 Einwohnerfragestunde

Hier werden keine Anfragen an den Verbandsgemeinderat gerichtet.

2 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

Der Verbandsgemeinde liegt eine Spende der Fa. Biederwolf Farben & Design, Landau in Höhe von 457,21 € vor. Es handelt sich hierbei um eine Sachspende, welche anlässlich eines Arbeitseinsatzes des Elternausschusses der Grundschule Wernersberg geleistet wurde.

Der Verbandsgemeinderat hat nunmehr über die Annahme der Spende zu entscheiden.

Es wird einstimmig beschlossen, die vorgenannte Spende anzunehmen.

3 Beratung und Beschlussfassung über einen Lärmaktionsplan Vorlage: 01/254/IV/690/2014

Nach § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BimSchG) in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) waren im Jahr 2008 u. a für Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 6 Mio. Fahrzeuge/Jahr sog. Lärmaktionspläne aufzustellen.

In der Verbandsgemeinde wurde im Rahmen der ersten Stufe für den Bereich B 10 von der östlichen Gemarkungsgrenze bei Birkweiler bis zur Abfahrt Annweiler am Trifels Ost ein Lärmaktionsplan aufgestellt. Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18. September 2008 den Lärmaktionsplan beschlossen.

Im Rahmen der 2. Stufe sind nun die Lärmaktionspläne zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Des Weiteren sind nun die Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Fahrzeuge/Jahr zu erfassen.

In der Verbandsgemeinde Annweiler am Tr. sind hier der Bereich der Bundesstraße 10 sowie die Ortsdurchfahrt der Stadt Annweiler am Tr. (Landesstraße 490) betroffen.

Das Verfahren zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist dem Bauleitplanverfahren anzugleichen, d. h. im Verfahren sind die Träger öffentlicher Belange zu hören und der Entwurf ist öffentlich auszulegen.

Die Offenlage und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind nun abgeschlossen. Die Ergebnisse werden in der Sitzung vorgetragen. Des Weiteren wird der Lärmaktionsplan in der Sitzung vorgestellt.

Der Plan ist auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Annweiler am Tr.
www.vg-annweiler.de
(Link über Stadtseite) einsehbar.

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig den vorgestellten Lärmaktionsplan der 2. Stufe.

4 Vorstellung des gesamträumlichen Standortkonzeptes für die Errichtung von Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels Vorlage: 01/255/IV/691/2014

Das Büro igr AG , Rockenhausen , hat im Auftrag der Verbandsgemeinde Annweiler am Tr. ein gesamträumliches Standortkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Verbandsgemeinde Annweiler am Tr. erstellt.

In dem Konzept, welches im Verbandsgemeinderat durch das Büro vorgestellt wurde, werden die mit Windenergie unverträglichen bzw. eingeschränkt vereinbarten Nutzungen dargestellt und konfliktfreier, für Windenergie geeigneter Standort ermittelt.

Die Ergebnisse des Standortkonzeptes fließen dann, in einem nächsten Schritt, in die Änderung des Flächennutzungsplanes ein.

Das Konzept bezieht sich auf raumbedeutsame Windenergieanlagen, d.h. auf Anlagen mit einer Gesamthöhe von mindestens 100 m. Kleinwindanlagen, die z.B. für Privatgärten oder Hausdächer konzipiert sind, werden hier nicht berücksichtigt.

Durch das Standortkonzept werden Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ermittelt, die frei von Konflikten mit anderen Belangen und prinzipiell für die Nutzung von Windenergie geeignet sind.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens müssen bei der Umsetzung der Anlagen u.a. die Abstände zu den jeweiligen Nutzungen, je nach Größe der Anlagen, nochmals geprüft werden.

Der Verbandsgemeinderat beschließt mit 25 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen das gesamträumliche Standortkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Verbandsgemeinde Annweiler am Tr., wie vorgestellt.

5 Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme zur Anhörung des Einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar - Teilregionalplan Windenergie Vorlage: 01/257/VI/086/2014

Die Planungsgemeinschaft Metropolregion Rhein-Neckar hat den Entwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar – Teilregionalplan Windenergie – zur Anhörung nach § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz übersandt.

Was ist ein regionaler Raumordnungsplan?

Regionale Raumordnungspläne sollen das (grobe) Landesentwicklungsprogramm (derzeit LEP IV) weiter inhaltlich konkretisieren. Die regionalen Raumordnungspläne können mittels Teilplänen noch weiter verfeinert werden. Das Landesentwicklungsprogramm regelt als übergeordnete Rahmenplanung in seiner Teilfortschreibung 2013 u. a. das 2 % der Landesfläche als Vorranggebiete der Windenergienutzung festgelegt werden sollen. Der Teilplan Windenergie soll in vorliegender Form nunmehr für den Raum Rhein-Neckar die Zielerreichung in zeichnerischer und beschreibender Darstellung im Wesentlichen darstellen und dabei die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 8 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes) berücksichtigen; zugleich soll festgelegt werden, dass in einem bestimmten Gebiet unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes an anderer Stelle ausgeglichen, ersetzt oder gemindert werden können.

Die Verbandsgemeinde Annweiler ist aufgefordert, **bis 2. Oktober d. J.** zum vorliegenden Teilplan Windenergie des Regionalen Raumordnungsplans Stellung zu nehmen.

Der Teilplan Windenergie regelt für die Südliche Weinstraße u. a.

- Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie, d. h. Gebiete in der die Nutzung der Windenergie ohne weiteres unter Beachtung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig sind. Dies sind derzeit nur Flächen in Herxheim (Gollenberg) und Offenbach (Silberberg).
- Windenergievorhaben sollen konzentriert werden, u. a. sollen an geeigneten Standorten mindestens drei Anlagen errichtet werden können.
- Des Weiteren werden für die Genehmigung von Flächen zur Nutzung der Windenergie Kriterien definiert. Diese sind (siehe Abbildung):

Harte Tabukriterien	Weiche Tabukriterien	Windgeschwindigkeiten	Einzelfallprüfung
u.a. Abstände < 750 m zu Wohnbebauungen Kernzonen Pfälzer Wald Wasserschutzgebiete Zone I und II	u. a. FFH-Gebiete Landschaftsschutzgebiete Stillezonen des Pfälzer Waldes	Mindestgeschwindigkeit 5,8 m/s auf 140 m Mindestfläche 20 ha	u. a. Bodenschutzwälder Alte Laubholzbestände

Harte Tabukriterien sind Ausschlussbereiche. Dort ist die Nutzung der Windenergie unzulässig.

Zu den harten Tabukriterien wurde auch der Haardtrand als historische Naturraumeinheit einbezogen. Dieser Ausschlussstreifen kann an der beigefügten Karte nachvollzogen werden, betrifft allerdings die von uns geplanten Standorte nicht.

Die weichen Kriterien können im Rahmen der erforderlichen Einzelfallprüfungen und eventl. Ausgleichsmaßnahmen abgewogen werden. Dort ist eine Nutzung der Windenergie nicht grundsätzlich ausgeschlossen, allerdings sind Einzelfallprüfungen vorzunehmen.

Auswirkungen des Teilplans Windenergie für die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Die für die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels geplanten Windenergieflächen sind von den gesetzten Ausschlussgebieten (Harte Tabubereiche) im Regionalplan kaum betroffen. Mögliche

Windenergiestandorte, die bei den ersten Planungen noch untersucht wurden, wurden bereits in Kenntnis der vermuteten Festlegungen des Teilplanes bereits aus den weiteren Untersuchungen herausgenommen. Die verbleibenden Standorte wurden im weiteren Verlauf der Untersuchungen an den erwarteten Kriterien ausgerichtet.

Für den Bereich der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels gelten allerdings zum Teil weiche Kriterien (Stillezonen) sowie Einzelfallprüfungen, wie z. B. geschützte Baumholzbestände. Solche Kriterien wurden bei unserer Standortauswahl ebenfalls einbezogen, so dass der Regionalplan grundsätzlich keine unüberbrückbaren Hürden für den Ausweis unserer Potentialflächen aufstellt. Die Standorte wurden zudem durch Windmessungen im Bereich Taubensuhl untersucht, wobei die Grenze von 5,8 m/s auf Nabenhöhe deutlich überschritten wurde.

Der Regionalplan weist für den kommunalen Bereich nunmehr „Weißflächen“ auf, die nach den o. g. Kriterien entwickelt werden können. Unsere Standorte liegen allesamt in diesen Flächen.

Zur besseren Steuerung kommunaler Windenergievorhaben hat der Raumordnungsverband zusätzlich sog. Leitlinien zur Anwendung empfohlen, diese sind:

Leitlinie	Umsetzung in der VG Annweiler
Bündelung und Konzentration von Anlagen an geeigneten Standorten	(+) In Planung berücksichtigt
Vorzug interkommunaler Lösungen vor Insellösungen	(+) wird erreicht durch Absichtserklärung und Abstimmung mit VG Hauenstein und Stadt Landau in der Pfalz
Repowering	Nicht relevant, da keine WEA in dem Gebiet vorhanden
Keine Bauhöhenbegrenzung an Waldstandorten, wenn städtebaulich vertretbar	Unrelevant, da Standorte gute Windgeschwindigkeiten aufweisen und Anlagen in keinem Fall über 140 m Nabenhöhe gebaut werden sollen (eigenes Kriterium)
Einzelfallprüfung von Vorgaben aufgrund regionalplanerischen Vorfestlegungen	(+) wurde im Rahmen der Standortauswahl bereits beachtet

Beachtlich ist, dass die Leitlinie sogar empfiehlt, bei Waldstandorten, wie in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels, keine Bauhöhenbegrenzung vorzunehmen um eine noch bessere Wirtschaftlichkeit zu erzielen. Ein Bau von Windanlagen über einer Nabenhöhe von 140 m sollte nach unserem Dafürhalten allerdings vermieden werden. Standorte, die nur durch noch höhere Anlagen der Wirtschaftlichkeit zugeführt werden können, machen nach unserem Dafürhalten keinen Sinn. Insgesamt wurden in der Planung der Verbandsgemeinde Annweiler daher nur Standorte einbezogen, die eine angemessene Wirtschaftlichkeit bei 140 m Nabenhöhe erreichen werden.

Als Fazit bleibt festzuhalten:

- Die Festsetzungen des Einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar – Teilregionalplan Windenergie – tangieren die bisherigen Planungen der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels für das weitere Bauleitplanverfahren im Bereich der Windenergie **nicht**.

- Bereits im Vorfeld unserer Planungen wurden die o. g. Kriterien bei der Standortauswahl berücksichtigt.
- Für den Bereich der geplanten Standorte in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels bestehen damit über die eigene Flächennutzungsplanung Möglichkeiten entsprechende Standorte in das Genehmigungsverfahren einzubringen.
- Die formulierten kommunalen Leitlinien zur Ausweisung von Windenergieflächen wurden unsererseits beachtet.

Da die Festlegungen des Teilregionalplanes unseren eigenen Planungen nicht zuwiderlaufen, wäre eine Stellungnahme des Verbandsgemeinderates dem Grunde nach nicht erforderlich. Aufgrund der vielen Kritiker, die vor allem die erhebliche Stärkung der kommunalen Planungshoheit negieren, sollte seitens der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels ein positives politisches Signal ausgesendet werden. Der Tenor sollte dabei sein, dass

- hiermit eine Stärkung der kommunalen Planungshoheit erreicht wird,
- die betroffenen Kommunen mit diesem Plan ein gutes Werkzeug anhand bekommen, in verantwortlicher Weise die Windenergienutzung steuern zu können und damit unter Beachtung der naturschutzrechtlichen Vorgaben sowie des Bürgerwillens vor Ort einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende erbringen zu können.

Der Verbandsgemeinderat nimmt die Ausführungen zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar – Teilregionalplan Windenergie – zustimmend zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt folgende Stellungnahme abzugeben (sinngemäß)

- 1) Die Festsetzungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar – Teilregionalplan Windenergie sowie die kommunalen Leitlinien zur Steuerung der Windenergienutzung finden unsere Zustimmung. Dieser Formulierung stimmt der Verbandsgemeinderat mit 25 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen zu.
- 2) Ferner beschließt der Verbandsgemeinderat mit 24 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung die nachfolgende Stellungnahme:
- 3) Wir begrüßen ausdrücklich die Möglichkeit Windenergie in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels Flächen zur Windenergienutzung im Rahmen unserer eigenen Planungshoheit verantwortlich zu steuern und nach Maßgabe der Vorgaben der Landesplanung und des Naturschutzes einen regionalen Beitrag zur Energiewende beisteuern zu können.

6 Beratung und Beschlussfassung über die Absichtserklärung zum interkommunalen Verbundprojekt zur Errichtung und Betrieb eines Windenergieparks im Pfälzer Wald Vorlage: 01/256/VI/085/2014

Die Stadt Landau in der Pfalz sowie die Verbandsgemeinden Annweiler am Trifels, Hauenstein, Rodalben und Landau-Land sind in der Planung in den Gemarkungsgrenzen geeignete Flächen zur Nutzung der Windenergie auszuweisen. Zwischen den Verbandsgemeinden Annweiler am Trifels und Landau-Land sowie die Stadt Landau in der Pfalz erfolgten bereits in der Vergangenheit enge Abstimmungsgespräche. So wurde für die letztgenannten Kommunen bereits ein „Gesamträumliches Standortkonzept für Windenergieanlagen“ erarbeitet, welches eine weitgehende Abstimmung der Planungen der Kommunen zum Inhalt hat. In Erweiterung dieses Konzepts sollen auch weitere Bereiche in der Südwestpfalz untersucht werden, deren Potentialflächen an die der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels angrenzen.

Nach den Leitlinien zur Ausweisung von Flächen zur Windenergienutzung sind vielfach interkommunale Lösungen sinnvoll, da sich die windhöffigen Bereiche häufig auf Kammlagen befinden, die gleichzeitig auch die Gemeindegrenzen bilden. Dies ist auch bei uns der Fall.

Neben den kommunalen Liegenschaften hat auch das Land Rheinland-Pfalz im Rahmen der Konversionsstandorte „Langer Kopf“, „Christelseck“ und „Taubensuhl“ geeignete Flächen, die in die Gesamtbetrachtung einfließen sollen. Das Land Rheinland-Pfalz hat für die gemeinsame Zielerreichung eine Absichtserklärung, einen sog. Letter of intent (LOI), erarbeitet, der die gemeinsame und abgestimmte Projektentwicklung weiter befördern soll. Die Absichtserklärung ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Eckpunkte der Absichtserklärung

Maßgebende Eckpunkte der Absichtserklärung sind:

- Schaffung gemeinsamer planungsrechtlicher Voraussetzungen unter besonderer Berücksichtigung des Naturschutzes, Forstwirtschaft und Konversion in Verbindung mit dem Rückbau militärischer Liegenschaften
- Regionaler Betrieb der Anlagen, u.a. durch Versorgung der Region mit Erneuerbaren Energien und zur Sicherung von Arbeitsplätzen regionaler Unternehmen
- Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Wertschöpfung
- Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am Entscheidungsprozess
- Ermittlung einer Konzentrationszone im Dialog mit dem MAB-Komitee
- Interkommunale Abstimmung der Kompensationsmaßnahmen unter Berücksichtigung vorhandener Synergien

Als Vertragsparteien sind hierbei das Land Rheinland-Pfalz, die Stadt Landau in der Pfalz und die o. g. Verbandsgemeinden genannt, die im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs die jeweiligen Maßnahmen einleiten.

Rechtsqualität einer Absichtserklärung

Als **Absichtserklärung** werden Willenserklärungen von Verhandlungspartnern verstanden, die das Interesse an [Verhandlungen](#) oder am Abschluss eines [Vertrages](#) bekunden sollen. Sie ist in der vorgelegten Form eher als unverbindlich einzustufen, allerdings mit der Maßgabe, dass hiermit die Ernsthaftigkeit unserer Absichten dokumentiert wird, gemeinsam mit den oben bezeichneten Kommunen und dem Land Rheinland-Pfalz die genannten Eckpunkte in der weiteren Planung und beachten zu wollen. Unabhängig der rechtlichen Einstufung des LOI ergeben sich mit der Unterzeichnung politische Signalwirkungen.

Auswirkungen des LOI auf das Vorhaben der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Direkte Auswirkungen auf das Vorhaben im Bereich der Windenergie für die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels ergeben sich durch den Abschluss des LOI nicht. Vielmehr waren die Eckpunkte des LOI Inhalt der bereits vorgenommenen Planungen im Bereich der Windenergie und wurden bereits auch so kommuniziert. Eine weitgehende Abstimmung ist bereits erfolgt.

Der LOI manifestiert auch keine zwingende Umsetzung von Windenergievorhaben, da hierzu weitere entscheidungserhebliche Umstände, wie z. B. ein positives Bürgervotum oder die Wirtschaftlichkeit des Projekts hinzutreten müssen. Umgekehrt verhindert oder verzögert der LOI auch nicht die weitere Entwicklung der Windenergie in der Verbandsgemeinde, da die planungsrechtlichen Voraussetzungen weiter vorangetrieben werden können und bereits bei den bisherigen Überlegungen (Abstimmungen) Inhalt der Planungen waren. Prinzipiell kanalisiert und strukturiert der LOI die Planungen der einzelnen Gebietskörperschaften und des Landes Rheinland-Pfalz gemeinsam in abgestimmter Weise nachhaltig und verantwortungsvoll die Windenergie regional zu steuern und damit neben einem erheblichen Beitrag zur Energiewende auch regionale Wertschöpfung zu betreiben.

Kurzum:

Der LOI fasst im Wesentlichen nur das bisher Kommunizierte zusammen, und zwar:

- Windenergie nur an geeigneten Standorten
- Windenergie nur dann, wenn dies wirtschaftlich, bei vertretbaren Eingriffen in die Natur möglich ist und die Bürgerinnen und Bürger ein positives Votum hierzu abgeben. Gerade die Bürgerbeteiligung wurde hier nochmals als KO-Kriterium genannt.
- Bürgerinnen und Bürger sollen von der Windenergie vor Ort profitieren, u. a. durch eigene Beteiligungsmöglichkeiten und direkte Versorgung mit Erneuerbaren Energien vor Ort
- Eine weitgehende Abstimmung mit den angrenzenden Kommunen.

Bürgervotum vs. LOI

Wie bereits mehrfach kommuniziert, wird in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels kein Windenergieprojekt ohne ein positives Bürgervotum umgesetzt werden. Der LOI unterstreicht und verstärkt dieses Ansinnen sogar. Die Ziele des LOI sind daher dann nicht zu erreichen, wenn die Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels sich gegen Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde aussprechen würden. Die Absichtserklärung wäre damit hinfällig. Insoweit steht der LOI dem späteren Bürgervotum nicht entgegen, sondern ist vielmehr dessen integraler Bestandteil!

- 1) Der Verbandsgemeinderat beschließt zunächst mit 23 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung die in der Anlage beigefügte Absichtserklärung „Interkommunales Verbundprojekt zur Errichtung und zum Betrieb eines Windparks im Pfälzer Wald“.
- 2) Des Weiteren wird mit 24 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen beschlossen, den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels zu beauftragen, die beigefügte Absichtserklärung zu unterschreiben und auszufertigen.

7 Resolution gegen die Änderung des Landeswahlgesetzes, soweit der Gesetzesentwurf eine Ausgliederung der gesamten VG Annweiler aus dem Wahlkreis 49 (Südliche Weinstraße) und Eingliederung zum Wahlkreis 48 (Pirmasens) vorsieht

Der Vorsitzende stellt den Entwurf der Resolution kurz vor. Eine Ausfertigung des Entwurfes liegt der Originalniederschrift als Anlage bei.

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig die vorgenannte Resolution gegen die Änderung des Landeswahlgesetzes.

8 Anfragen

Hier liegen keine Anfragen zur Beantwortung vor.

9 Informationen

Es werden keine Informationen bekannt gegeben.

Worüber Niederschrift

Der Vorsitzende

Der Schriftführer